

Grundsätze zur Vergabe der Zuwendungen und Freitische aus Semesterbeiträgen

Juli 2016

Änderung September 2024

§ 1 Zweck der Zuwendungen

Der Fonds für die Zuwendungen wird aus den Beiträgen der Studierenden an das Studierendenwerk West:Brandenburg eingerichtet. Die Mittel werden entsprechend der Ordnung verwendet, um Studierenden in Notsituationen zu helfen.

§ 2 Art der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden als finanzielle Hilfen in Geldwert oder als Freitischmarken ausgestellt.
- (2) Die maximale Summe der Zuwendung beträgt 300 € pro Kalenderjahr.
- (3) Freitischmarken beinhalten 2 Bögen á 30 Essenmarken. Die Freitischmarken können für Essen von Angebot 1 bis 4 genutzt werden.
- (4) Die Zuwendung kann bis zu 3mal in einem Studium beansprucht werden. Bachelor- und Masterstudien-gänge werden getrennt bewertet.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag auf eine Zuwendung erfolgt grundsätzlich persönlich in der Sozialberatungsstelle des Studierendenwerks West:Brandenburg.

§ 4 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks West:Brandenburg:
 - a) Universität Potsdam
 - b) Fachhochschule Potsdam
 - c) Filmuniversität Babelsberg „KONRAD WOLF“
 - d) Technische Hochschule Wildau
 - e) Technische Hochschule Brandenburg

§ 5 Antragsvoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann nur für Studierende in einer vorübergehenden Notsituation gewährt werden, deren Gesamteinkommen dauerhaft unter dem Bedarf nach § 6 liegt.
- (2) Die Notsituation kann unter anderem aus folgenden Gründen entstanden sein:
 - a) internationale Studierende, die eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis auf 140 volle oder 280 halbe Tage haben
 - b) werdende Mütter
 - c) allein erziehende Studierende mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt
 - d) Behinderte oder chronisch kranke Studierende
 - e) Studierende in der Studienendphase
 - f) Studierende in unbezahlten Pflichtpraktika
 - g) Studierende, die nahe Familienangehörige pflegen

§ 6 Bedarfs- und Einkommensermittlung

- (1) Der Regelbedarf orientiert sich an § 20 des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) i. V. m. § 2 der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (RBSV)
- (2) Über den Regelbedarf hinaus können Mehrbedarf analog § 21 SGB II gewährt werden.
- (3) Für behinderte oder chronisch erkrankte Studierende kann ein Mehrbedarf in Höhe 1/12 des Pauschalbetrages

nach § 33b (3) EStG entsprechend dem Grad der Behinderung gewährt werden.

- (4) Die Kosten der Unterkunft werden analog zu § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG angerechnet.
- (5) Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.
- (6) Als Einkommen zählt, was der/dem Studierenden zum Leben zur Verfügung steht in Form von:
 - a) Einkommen nach § 2 (1) EStG
 - b) Stipendien
 - c) Kindergeld, das von den Eltern an die studierenden Kinder übermittelt wird
 - d) BAföG
 - e) Wohngeld
 - f) Studienkredite
 - g) Unterhaltszahlungen
 - h) Leistungen nach dem SGB II oder XII
 - i) Elterngeld (Basisbetrag von 300 € bleibt anrechnungsfrei)
 - j) Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder wird nicht angerechnet
 - k) Einkommen vom/von der Ehe- oder Lebenspartner*in werden zu 50 % angerechnet

§ 7 Vermögen

Vermögen, das einen Betrag von 1.600 € übersteigt, wird angerechnet.

§ 8 Erforderliche Unterlagen

- (1) Der Antrag auf eine Zuwendung und das Formblatt über die wirtschaftlichen Verhältnisse muss vollständig ausgefüllt werden. Darüber hinaus muss für die Richtigkeit der Angaben unterschrieben werden.
- (2) Die Angaben müssen durch entsprechende Unterlagen in Kopie nachgewiesen werden, unter anderem:
 - a) Immatrikulationsbescheinigung
 - b) BAföG- Bescheid
 - c) Stipendium-Bescheid
 - d) Nachweis über Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
 - e) Mutterschaftsgeldbescheid
 - f) Elterngeldbescheid
 - g) Halbwaisenrentenbescheid
 - h) Wohngeldbescheid
 - i) Unterhaltsnachweise
 - j) Gehaltsbelege
 - k) Kontoauszüge der letzten 2 Monate rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung aller Konten (auch Kreditkarten und online-Konten)
 - l) Prüfungsanmeldungen

§ 9 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.